Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen - Pressestelle
An den Reeperbahnen 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131 745 210
www.arbeitsagentur.de

Pressemitteilung

Nr. 66/2025 - 13. Juni 2025

Kindergeld nach dem Schulabschluss: Was Eltern wissen müssen

Auch für über 18-jährige Kinder in den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen wird Kindergeld gezahlt. Die erforderlichen Unterlagen lassen sich bequem online einreichen, darauf weist die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen hin.

Grundsätzlich erhalten Eltern für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres kann Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn zum Beispiel das Kind eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder ein Praktikum absolviert. Da es nach dem Schulende nicht immer nahtlos weitergeht, gibt es Kindergeld für eine Übergangsphase von längstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.

Zieht sich die Unterbrechung unverschuldet länger als vier Monate hin, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn sich das Kind aktiv um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemüht oder nach Zusage auf den Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums wartet. Wichtig ist hierbei, dass es sich um den nächstmöglichen Beginn der Ausbildung oder des Studiums handelt. Hierfür genügt der Nachweis über die Bewerbungsbemühungen einschließlich deren Ergebnisse – insbesondere zum Ausbildungs- oder Studienbeginn oder eine Schulbescheinigung.

Während des Bundesfreiwilligendienstes oder ähnlicher Freiwilligendienste, beispielsweise FSJ oder FÖJ, kann ebenfalls Kindergeld gezahlt werden.

Falls das Kind nach dem Ende der Schulzeit noch keine weiteren Pläne für eine unmittelbar anschließende Ausbildung hat, kann ein Kindergeldanspruch während der Arbeitsuche bestehen; hierzu muss sich das Kind bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitsuchend melden.

Wichtig ist, die Pläne des Kindes nach Schulende der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit mitzuteilen. So können die Kindergeldzahlungen in den Fällen, in denen weiterhin ein Anspruch gegeben ist, aufrechterhalten werden. Das komfortable Online-Angebot der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht es, Mitteilungen und Nachweise, wie zum Beispiel über den Ausbildungs- oder Studienbeginn sowie Schulbescheinigungen, bequem der Familienkasse zu übermitteln.

Aktuelle Informationen rund um Kindergeld sowie zum Kinderzuschlag online unter www.familienkasse.de